

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 10. Ratssitzung vom 11. Juli 2018

242. 2018/12

Weisung vom 17.01.2018:

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Edelweissstrasse, Festsetzung

Antrag des Stadtrats

1. Die nördliche Baulinie der Edelweissstrasse wird gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2017–47, abgeändert, gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2017–47 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferentin:

Sarah Breitenstein (SP): Mehrere Grundeigentümer stellten für die Baulinien entlang der Edelweissstrasse ein Revisionsgesuch. Die heutige Baulinie besteht bereits seit über hundert Jahren. In der Zwischenzeit wurde das Gebiet mehrheitlich der Kernzone zugewiesen und die Bebauungsmöglichkeiten dieser Grundstücke werden in diesen Bestimmungen detailliert geregelt. Sie widersprechen aber teilweise der geltenden Baulinie. Gemäss den Kernzonenbestimmungen dürfen unter anderem Neubauten nur anstelle der bestehenden Gebäude und unter Beibehaltung derer Lage und der strassenseitigen Bauflucht erstellt werden. Die Eigentümer wollen betroffene Häuser demnächst sanieren oder umbauen. Diese Vorhaben wären gemäss den Kernzonenbestimmungen zulässig, sind aber nicht mit der bestehenden Baulinie vereinbar. Die Baulinie liegt nordseitig ohne verkehrsplanerische Notwendigkeit sieben Meter hinter der Strassengrenze. Der Stadtrat prüfte die Revision und stellte fest, dass die Baulinie auf drei Meter reduziert werden kann. In der Kommission prüften wir diese Verschiebung und sehen keinen Grund gegen die Zustimmung. Die Strasse ist sechs Meter breit und auf beiden Seiten befindet sich ein zwei Meter breites Trottoir. Zudem handelt es sich um eine Begegnungszone. Ein Richtplan ist nicht zu beachten, es zeichnen sich keine weiteren öffentlichen Bedürfnisse ab. Auch sind keine Strassenbauprojekte im Gebiet geplant, von denen die Baulinienverschiebung betroffen wäre. Die städtebaulichen Motive sprechen auch für die Revision der Baulinie. Sie wird ausserdem nicht zu einer Entschädigungspflicht führen, weil sie zu einer besseren Überbaubarkeit der Grundstücke führt und somit einen Vorteil für Grundeigentümer darstellt.

Weitere Wortmeldungen:

Sven Sobernheim (GLP): Die Gebäude in der Kernzone entstanden zwischen den Jahren 1928 und 1937. Die Baulinie wurde aber vom Regierungsrat im Jahr 1906 beschlossen. Die Gebäude, die jünger als die Baulinie sind, stehen vor ihr. Das ist nicht rechtens, interessierte den Stadtrat in der Kommission aber nicht. Baulinien scheinen willkürlich verschiebbar zu sein. An diesem Ort ist das zwar sinnvoll, diese Problematik sollte aber aufgearbeitet werden.

Eduard Guggenheim (AL): Das Blüemliquartier beheimatet eine starke Interessengemeinschaft, die sich seit langem für das Quartier einsetzt. Es befindet sich in der Hochhauszone 3, was vierzig Meter hohe Häuser erlaubt. Meine Befürchtung war, dass es zu Gesamtüberbauungen kommen kann. Die Verwaltung versicherte aber, dass dies nicht der Fall ist und dass es auch nicht zu Liegenschaftenkäufen kam. Die betroffenen Grundeigentümer wollen eingeschossige Anbauten realisieren, wogegen nichts einzuwenden ist.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Sarah Breitenstein (SP), Referentin; Präsident Stephan Iten (SVP), Simone Brander (SP), Heidi Egger (SP), Andreas Egli (FDP), Eduard Guggenheim (AL), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Res Marti (Grüne), Christoph Marty (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Florian Utz (SP) i. V. von Vizepräsident Pascal Lamprecht (SP)

Abwesend: Pablo Bünger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 105 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Die nördliche Baulinie der Edelweissstrasse wird gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2017–47, abgeändert, gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2017–47 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 18. Juli 2018 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 17. September 2018)

3 / 3

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat